

# RS Vwgh 2002/6/18 2001/16/0610

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.2002

## Index

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §21 Abs1 Z2;

BewG 1955 §51;

BewG 1955 §53 Abs1;

ErbStG §12 Abs1 Z2;

ErbStG §18;

ErbStG §19;

## Rechtssatz

Die Bebauung eines Grundstückes stellt gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 BewG iVm den §§ 51 und 53 Abs. 1 BewG einen Grund für eine Artfortschreibung dar. Demzufolge muss gemäß § 19 Abs. 3 ErbStG auf den Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld ein besonderer Einheitswert festgestellt werden, weil gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 ErbStG bei Schenkungen unter Lebenden die Steuerschuld mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung entsteht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001160610.X01

## Im RIS seit

18.10.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)